



MOTION

Urheber	CVPO, durch Urs Juon und Aron Pfammatter
Gegenstand	Baugesetz: Keine separate Festlegung der Aushubhöhe
Datum	11/06/2021
Nummer	2021.06.239

Das Wallis ist der IVHB, der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten und hat sein Baugesetz (BauG) auf Anfang Jahr 2018 entsprechend erneuert.

Der Kanton hat sich allerdings nicht darauf beschränkt, die IVHB-Bestimmungen zu integrieren. Er ist unter anderem mit der Definition einer sogenannten Aushubhöhe darüber hinausgegangen. Dies in der guten Absicht, insbesondere bei Bauten am Hang den bis dahin in der kantonalen Baugesetzgebung vorhandenen Spielraum mit zweckmässigen, auf die spezifische topografische Situation des Wallis angepassten Lösungen im neuen rechtlichen/technischen Regelwerk zu erhalten.

In der Praxis und anlässlich der Revision der kommunalen Baureglemente zeigt sich, dass es nicht sinnvoll ist, für die Aushubhöhe ein separates Höhenmass anzugeben. Je nachdem, wie das Gebäude in das Gelände eingepasst wird, ob der Giebel parallel zum Hang oder Richtung Tal orientiert ist, kann diese Höhe von einem übermässig hohen Wert bis zu Null ändern. Was dabei jedoch unverändert gleich bleibt, ist die Summe der sogenannten Gesamthöhe (bzw. bei gestaffelten Baukörpern die kumulierte Höhe) und der Aushubhöhe. Daher empfiehlt es sich, von den Gemeinden zu verlangen, in ihren Reglementen nur eine Angabe für die summierte Höhe zu machen, ohne die Aushubhöhe separat festlegen zu müssen.

Schlussfolgerung

Art. 15 des Baugesetzes (BauG) ist folgendermassen zu vereinfachen:

Die Gemeinden legen für jeden Zonentyp in der Bauzone eine Gesamthöhe mit Aushub und eine kumulierte Höhe mit Aushub fest.